

Periode von diesem an bis zum Schluß des nächsten ordentlichen Landtags stattfindende Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs nach §. 143 nächstens eintreten müssen; ich werde diese Wahl künftige Woche veranstalten.

Ferner steht auf der Registrande:

9) Den 15. Mai. Protokoll-Extract der ersten Kammer, die Abgabe einer Abschrift des Decrets, die Belastung und Maßfögenbreite des Frachtfuhrwerks betreffend. Hierzu 1 Beilage. (Zum Druck.) — 10) Den 15. Mai. Der stellvertretende Abg., Facilides zu Plauen, bittet für die Dauer des gegenwärtigen Landtags ihn von der Function eines Stellvertreters zu entheben. Hierzu 1 Attest. —

Abg. Braun: Die Petition ist mir zur Bevormortung überschickt worden. So sehr ich für meine Person wünsche, daß der gewählte Stellvertreter in der Kammer erscheine, so muß ich doch auf der andern Seite die Thatsachen als wahr bestätigen, welche der Petent in seiner Reclamation angeführt hat.

Präsident D. Haase: Wir haben bereits dieselbe unerfreuliche Erfahrung gemacht, daß der Stellvertreter eines Abgeordneten vom Fabrikstande nachsuchte, wegen seines Geschäfts von der ihm obliegenden Pflicht, in die Kammer einzutreten, enthoben zu werden. Die letztere verweigerte dies, und gewiß mit Recht; ebenso möchte das gegenwärtig vorliegende Gesuch abzuschlagen sein. Jeder, welchen die Wahl trifft und sie annimmt, ist verbunden, wenn er einberufen wird, zu erscheinen; sein Geschäft giebt keinen Entschuldigungsgrund ab, ein solcher konnte ihn nur berechtigen, die Wahl abzulehnen. Meines Erachtens kann daher dem Anführen nicht gefügt werden. Da indessen auf die Leipziger Messe Bezug genommen worden, und dieser Umstand nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen ist, diese aber bald zu Ende geht, so schlage ich vor, dem stellvertretenden Abg. Facilides bis nächsten Montag über 8 Tage, wo die Messe beendigt ist, Nachsicht zu geben; zu diesem Tage jedoch, halte ich dafür, ist demselben unbedingt aufzugeben, in die Kammer einzutreten. Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so würde in dieser Weise von Seiten des Directoriums das Nöthige erfolgen. — Wird einstimmig genehmigt. —

11) Den 15. Mai. Der Abg. Vogel sucht um Verlängerung seinesurlaubes bis zum 6. Juni d. J. nach. —

Präsident D. Haase: Die jetzt anwesende Zahl der Abgeordneten gestattet den Urlaub zu erteilen; auch ist der Stellvertreter des Abg. Vogel gegenwärtig unter uns und wird wahrscheinlich während Herrn Vogel's Urlaub hier verbleiben; es dürfte daher dem Gesuch kein Bedenken entgegenstehen. — Die Kammer tritt dem einstimmig bei. —

12) Den 15. Mai. Bericht der 4. Deputation auf das Gesuch des Dekonom Hänel zu Mühlstross, um Aussetzung von Prämien und Ehrenausszeichnungen wegen langjähriger guter Dienste bei

der Landwirtschaft. (Auf eine der nächsten Tagesordnungen.) — 13) Den 15. Mai. Der Abg. Schwarzenberg bittet um Urlaub für den 18. und 19. d. M. (Gestattet.) — 14) Den 15. Mai. Der Abg. a. d. Winkel sucht um Urlaub auf den 18. bis mit 27. d. M. nach. (Gestattet.)

Präsident D. Haase: Wir gehen nun zur Tagesordnung über und zwar zum Bericht der dritten Deputation über die Petition von 33 Apothekern, die Ertheilung einer Apothekerordnung betreffend.

Der Referent Klien trägt den Bericht vor, wie folgt:

In der 47sten Sitzung der zweiten Kammer wurde der dritten Deputation eine Petition von 33 Apothekern des Landes zur Berathung und Begutachtung überwiesen, über welche die Deputation der verehrten Kammer folgenden Bericht erstattet.

Nach der ständischen Schrift des vorigen Landtages
Abth. I. Bd. III. S. 325.

hatte die damalige Ständeversammlung der hohen Staatsregierung die, auf Verbesserung der Medicinalpolizei gerichteten Petitionen mehrerer Apotheker Sachsens mitgetheilt und derselben überlassen, ob sie bei dem künftigen Erlaß einer Apothekerordnung darauf einzugehen, für gut finden werde.

Die Tendenz gedachter Petitionen ging dahin:

- 1) eine Taxe festzusetzen, welche zu überschreiten dem Apotheker eben so wenig, als solche billiger zu stellen, gestatte.
- 2) den Apothekern den Kleinhandel mit denjenigen Artikeln einzuräumen, welche rein medicinische und nicht im Fabrik- oder Gewerbsgebrauche sind,
- 3) Bestimmungen zu treffen, welche den Apotheker unabhängiger vom Arzte stellen, worunter sie höhere und bei Rückfall zu erhöhende Strafen gegen das Selbstdispensiren der Aerzte, das Gebot, es dürfe der Arzt die Medicamente für seine Kunden nicht auf eigene Rechnung nehmen, sowie endlich Strafbestimmungen für den Fall wünschten, wenn der Arzt einen Apotheker in Mißcredit zu bringen suche.

Jetzt haben nun die Petenten, auf den Grund ihrer erlangten Kenntniß, daß die hohe Staatsregierung eine Regulirung der Verhältnisse der Apotheker in Angriff genommen habe, die darauf bezüglichen Vorarbeiten aber erst der nächsten Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werden sollten, darauf angetragen:

die hohe Staatsregierung dahin zu vermögen, die Behufs der Revision des Apothekerwesens entworfenen Vorarbeiten zur Berathung zu bringen, damit ihnen jetzt noch eine neue, zeitgemäße Apothekerordnung und ein neues Mandat, die Regulirung des Arzneiverkaufs Seiten der Droguisten, Kaufleute und Laboranten betreffend, ertheilt werde.

Die Petenten stützen ihr Gesuch

- 1) auf die dermalige gänzliche Umwandlung der Pharmacie in wissenschaftlicher Hinsicht, indem sie, gegen sonst, an Bedeutung und Selbstständigkeit gewonnen habe. Dann beziehen sie sich
- 2) auf die Beeinträchtigungen ihres Geschäftsbetriebes durch den gesetzwidrigen Arzneiverkauf der Droguisten, Kaufleute und Laboranten, denen die Verantwortlichkeit eines Apothekers nicht obliege und die durch Verabreichung geringerer, veralteter oder verdorbener Waaren, die sie eben